

Becherwurf

Liebe Unioner!

Um es noch einmal klar zu sagen: Wer zum Beispiel einen Becher auf das Spielfeld in Richtung eines Ordners, eines anderen Zuschauers, eines Spielers oder eines Linien- oder Schiedsrichters wirft, begeht eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Strafgesetzbuch. Dabei spielt es keine Rolle, ob mit dem Becher tatsächlich jemand getroffen und verletzt wird, weil nach dieser Norm auch der Versuch strafbar ist und man mit einem Wurf in die Richtung eines anderen Menschen auch billigend in Kauf nimmt, diesen an der Gesundheit zu schädigen.

Soweit auf diejenigen das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist und dies ist spätestens mit dem vollendeten 21. Lebensjahr der Fall, wird eine solche Tat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bestraft. Nur im Fall des Vorliegens eines minderschweren Falles wird die Strafe reduziert. Aber auch hier droht eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder eben auch mindestens eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen. Bei einer solchen Geldstrafe heißt das also, dass mindestens drei Monatsgehälter als Strafe zu zahlen sind. Liegt die Geldstrafe über 90 Tagessätzen oder wird auf Freiheitsstrafe erkannt, führt dies auch, wie an anderer Stelle schon häufiger erwähnt, dazu, dass eine solche Verurteilung in einem polizeilichen Führungszeugnis aufgenommen wird.

Ist es das wirklich wert?

Nebenher sind bei einem solchen Verhalten noch andere Repressalien zu erwarten. Zuerst sei darauf hinzuweisen, dass, soweit ein Täter identifiziert wird und das ist bei moderner Videotechnik und der Ordnerpräsenz gut möglich, gegen ihn ohne weiteres ein Stadionverbot von nicht unerheblicher Dauer ausgesprochen werden kann, was zur Folge hat, dass man für die nächsten ein oder zwei Jahre keine Fußballspiele der ersten Ligen mehr live erleben kann.

Aber auch zivilrechtlich kann ein solcher Täter noch zusätzlich herangezogen werden.

Die Strafen, die der Verein für das Verhalten seiner Zuschauer an den Verband zahlen muss, werden immer höher, was natürlich auch damit zusammen hängt, dass, wie auch im Strafrecht, im Wiederholungsfall Strafen potenziert werden.

Vereine sind insoweit jetzt auch schon dazu übergegangen, Strafen, die sie zahlen müssen, über eine Klage bei den zuständigen Zivilgerichten auf die Zuschauer abzuwälzen, die für diese Sanktionen mitverantwortlich sind. Nebenbei darf bemerkt werden, dass diese Klagen gar nicht so erfolglos sind.

Mir ist wichtig, dass jeder von Euch weiß, dass für eine solche „Aktion“ sehr schnell hohe vierstellige Geldbeträge zusammenkommen, die man bezahlen muss und als „Nebeneffekt“ auch noch damit verbunden ist, sich die Spiele für eine geraume Zeit nur am Fernsehen ansehen zu können.

Insoweit: Emotionen ja, feuert die Mannschaft an, auch wenn es mal nicht läuft, schreit, singt und bleibt natürlich bitte auch mindestens bis zum Schlusspfiff, aber werft nichts auf das Spielfeld und erklärt das auch dem, der neben Euch steht.

Eisern Union

Rechtsanwalt Dirk Gräning

